

4. Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen  
(§ 9 (1a) BauGB)

Folgende Maßnahmen zum Ausgleich werden dem Bebauungsplan zugeordnet:

- 4.1 Entwicklung der Wiesen: Die mit A1 bezeichneten Teilflächen des Flurstücks 3320 auf der Gemarkung Sulzdorf sind jährlich zweimal zu mähen. Das Mähgut wird entfernt. Jegliche Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 30. August eines Jahres. Bei der ersten Mahd soll ein Randstreifen von 2 m stehen gelassen werden.
- 4.2 Aufwertung der Schießbahn: Die mit A2 bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 3320 auf der Gemarkung Sulzdorf ist jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut wird entfernt. Jegliche Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Die Mahd erfolgt nicht vor dem 30. August eines Jahres.
- 4.3 Aufwertung der verbleibenden Flachland-Mähwiesen: Die mit A3 bezeichneten Teilflächen des Flurstücks 3320 auf der Gemarkung Sulzdorf sind jährlich zweimal zu mähen. Das Mähgut wird entfernt. Jegliche Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 30. August eines Jahres. Bei der ersten Mahd soll ein Randstreifen von 2 m stehen gelassen werden.
- 4.4 Pflege der Heckenstrukturen und der Wälle: Innerhalb der mit A4 und A5 bezeichneten Teilflächen des Flurstücks 3320 auf der Gemarkung Sulzdorf werden die Gehölze im Abstand von mindestens drei Jahren in wechselnden Abschnitten von maximal dreißig Meter auf den Stock gesetzt. Im Anschluss der gepflegten Abschnitte werden Abschnitte von 30 m Länge stehen gelassen. Der Anteil der gepflegten Abschnitte soll 25 % der Gesamtlänge der Gehölzstrukturen nicht überschreiten.

Die Pflege der Gehölze erfolgt im Winterhalbjahr zwischen dem 1.10 und dem 28.02. eines Jahres.

Die Lage der Ausgleichsflächen 4.1 bis 4.4 ist dem Plan „Maßnahmen Artenschutz / ökologischer Ausgleich“ zu entnehmen.

- 4.5 Entwicklung einer Wiese: Die mit A6 bezeichnete Teilfläche des Flurstücks 3365 auf der Gemarkung Dalkingen, (Gemeinde Rainau, Landkreis Ostalbkreis) ist jährlich zweimal zu mähen. Das Mähgut wird entfernt. Jegliche Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind nicht erlaubt. Die erste Mahd erfolgt nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 30. August eines Jahres.

Die Lage der Ausgleichsflächen 4.5 ist dem Plan „Externe ökologische Ausgleichsfläche (A6)“ zu entnehmen.